

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**Typ(en) : **R756..**Ausführung : **R75653518 mit Zentrierring Ø72,5/64,1****Technische Daten,Kurzfassung****Raddaten**

Radtyp : R756..

Radausführung : R7563518 m. Zentrierring Ø72,5/64,1

Radgröße nach Norm : 7½J x 16 H2

Einpreßtiefe in mm : 35

zulässige Radlast in kg : 635 *)

zul. Abrollumfang in mm : 1985

Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3

Lochzahl : 5

Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6

Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring,
Kennz. Ø72,5/64,1, Farbe rot

*) bzw. 608 kg bei zulässigen Abrollumfang von 2060 mm.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Honda Motor Co. Ltd. Tokyo/Japan

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung : bis zu 30 mm

Typ:		RA1	
ABE / EG-Genehmigung:		e6*93/81*0002*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Honda Shuttle	215/55R16-91 13) 215/55R16-93 225/50R16-93	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12)
e6*93/81*0002*01	1090/1270		5/114,3/64,0

Typ:		RA3	
ABE / EG-Genehmigung:		e6*95/54*0050*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Honda Shuttle	215/55R16-91 215/55R16-93 225/50R16-93	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12)
e6*95/54*0050*00	1090/1200		5/114,3/64,0

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**Typ(en) : **R756..**Ausführung : **R75653518 mit Zentrierring Ø72,5/64,1**

Typ: RD1			
ABE / EG-Genehmigung: e6*95/54*0044*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
94	Honda CR-V	205/65R16-95 215/60R16-94 14) 225/55R16-95 14) 225/60R16-98 14)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)15)

e6*95/54*0044*01

920/1050

5/114,3/64,0

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrtsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die smitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**

Typ(en) : **R756..**

Ausführung : **R75653518 mit Zentrierring Ø72,5/64,1**

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausauschnittkanten im Bereich vom Stoßfänger bis zur seitlichen Stoßleiste umzulegen. Die Befestigungslasche des Stoßfängers ist bis zum Schraubenkopf zu kürzen.
- 13) Aufgrund der Reifentragfähigkeit nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten bis 1225 kg. Dies sind die Ausführungen mit 6 Sitzplätzen .
- 14) Aufgrund von Fertigungstoleranzen beim Fahrzeug bzw. in der Reifenbreite - fabrikatsabhängig - kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen.
Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates auf der Anbaubestätigung einzutragen.
- 15) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Nach Abbau der über den Radhauskanten befindlichen Kunststoffverkleidung sind die Radhauskanten im Bereich vom Übergang zum hinteren Stoßfänger auf einer Länge von 450 mm nach vorn komplett nach oben um- und anzulegen. Dabei fallen 2 Befestigungsschrauben für die Kunststoffverkleidung weg. Beim Anbau der Verkleidungen sind diese entsprechend zu kleben.
 - Die ins Radhaus hineinragenden Kanten der Kunststoffverkleidung sind im Bereich der umgelegten Radhauskante auf eine Restdicke von 10 mm zu kürzen.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ R756.. des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 16.06.1998

K:\RÄDER\RZ\67\16ZOLL\ANLAGE.GA\41832T67\4183217X.DOC